

Erneute Befreiung bei Beschäftigungswechsel

Das Bundessozialgericht hat 2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Danach müssen Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung seit 31. Oktober 2012 **bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung** zwingend einen neuen Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Grund für diese Änderung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zugesprochen hat. Diese ist auf die jeweilige Beschäftigung, für die eine Befreiung seinerzeit einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt. Damit wurde eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Jeder Befreiungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme einer neuen ärztlichen Tätigkeit vom Mitglied gestellt werden, damit keine Doppelmitgliedschaft eintritt.

Sie finden den digitalen Befreiungsantrag unter

<https://www.e-befreiungsantrag.de/ebefreiung/#/?bvnumber=007>